# Wichtige Tipps für den Umgang mit Fotos, Plakaten, Social Media etc.

*Liebe Ehrenamtliche,*

wir wollen paar wichtige Tipps herumschicken, damit wir alle und auch die Kirchenstiftungen vor rechtlichen Schwierigkeiten (Zahlungen, Gerichtsprozessen) geschützt sind.

Für **Fotos von Festen und Veranstaltungen** der Kirchenstiftung im Erzbistum Bamberg kannst du diese Kurzregel verwenden:

**Fotos von Festen veröffentlichen**

- 🟢 **Öffentliches Pfarrfest / öffentliche Prozession:** Übersichts- und Stimmungsbilder **ohne Einwilligung jeder einzelnen Person** möglich. Das Erzbistum Bamberg nennt ausdrücklich Pfarrfest und Fronleichnamsprozession als Beispiele. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de
- 🟢 **Menschenmenge als Motiv:** Wenn das **Fest bzw. die Veranstaltung als Ganzes** das Motiv ist und einzelne Personen nicht gezielt herausgestellt werden, ist eine Veröffentlichung grundsätzlich möglich. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de
- 🔴 **Einzelperson herausgegriffen:** Porträt, Nahaufnahme oder gezieltes Fotografieren einer bestimmten Person → grundsätzlich **Einwilligung einholen**. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de
- 🔴 **Gestelltes Gruppenfoto:** Nicht einfach als „Foto vom Fest" behandeln. Hier besser **Einwilligungen einholen**.
- 🔴 **Private/geschlossene Veranstaltung:** Jugendfreizeit, Zeltlager oder Veranstaltung nur für angemeldete Teilnehmer fällt laut Bamberg nicht unter die genannte Ausnahme für öffentliche Versammlungen. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de
- 🔴 **Peinliche/private Situationen:** Auch bei einem öffentlichen Fest nicht veröffentlichen, wenn berechtigte Interessen der Person verletzt werden – Bamberg nennt beispielsweise eine bei einer Prozession ohnmächtig gewordene Person. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de
- 📷 **Fotografenrechte:** Zusätzlich muss geklärt sein, dass die Kirchenstiftung das Foto überhaupt veröffentlichen darf; Fotografen-/Urheberrechte sind unabhängig vom Recht der abgebildeten Personen zu beachten. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de

**Merksatz für Mitarbeitende:**
**„Öffentliches Fest als Ganzes = meist möglich. Einzelne erkennbare Person als Motiv = Einwilligung prüfen/einholen."**

Bei **Minderjährigen** würde ich zusätzlich die strengeren Regeln anwenden (siehe unten).

**Die Verwendung von Fotos auf Plakaten:**

Wenn du ein **Veranstaltungsplakat** entwirfst, auf dem angekündigt wird, dass bei dem Fest fotografiert wird: Es müssen **nicht sämtliche Datenschutzinformationen direkt auf das eigentliche Werbeplakat**. Nach dem KDG müssen Betroffene aber zum Zeitpunkt der Datenerhebung transparent informiert werden; ausführliche Informationen können z. B. über einen **QR-Code/Link** bereitgestellt werden.

**Kurzer Fotohinweis fürs Plakat**

Ich würde für eure Pfarrei etwa folgendem Text verwenden:

> **Hinweis zu Fotoaufnahmen:**
> Bei dieser Veranstaltung werden Fotoaufnahmen angefertigt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenstiftung (z. B. Pfarrbrief, Homepage und ggf. Social Media) veröffentlicht werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz: **[QR-Code / Internetadresse]**

Zusätzlich sollte bei der Veranstaltung – z. B. **am Eingang gut sichtbar** – eine ausführlichere Datenschutzinformation verfügbar sein. Darin gehören insbesondere Verantwortlicher/Kirchenstiftung und Kontaktdaten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Veröffentlichungsmedien bzw. Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte, Datenschutzbeauftragter und Beschwerdemöglichkeit

**Wichtig:** Der Hinweis auf dem Plakat ersetzt keine erforderliche Einwilligung. Gerade bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist nach den kirchlichen Datenschutzhinweisen grundsätzlich die Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einzuholen. Datenschutz Drs

Das Erzbistum Bamberg führt für seine Einrichtungen das KDG 2026 und entsprechende Datenschutzinformationen; zuständige Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen ist das Katholische Datenschutzzentrum Bayern. https://rechtsabteilung.erzbistum-bamberg.de/datenschutz?utm_source=chatgpt.com

**Häufig muss bzw. sollte beim veröffentlichten Bild ein Bildnachweis angegeben werden – aber nicht wegen des Datenschutzes, sondern wegen des Urheberrechts bzw. der jeweiligen Lizenzbedingungen**:

Für unsere Öffentlichkeitsarbeit in den Pfarreien gilt praktisch:

- Foto von eigenem Mitarbeiter/Ehrenamtlichen: klären, ob der Fotograf genannt werden möchte bzw. welche Vereinbarung besteht. § 13 UrhG gibt dem Urheber grundsätzlich das Recht zu bestimmen, ob und wie er genannt wird. Gesetze im Internet
- Foto eines externen Fotografen: Vorgabe/Lizenz beachten, z. B. Foto: Max Mustermann.
- Stockfoto/Bilddatenbank: exakt die dort verlangte Quellen- bzw. Urheberangabe verwenden und prüfen, ob man das Bild lizenzfrei nur unter Nennung von Quelle oder Name nennen darf.

- ❖ Bild vom Erzbistum: die jeweiligen Nutzungsbedingungen bzw. Bildnachweise beachten. Das Erzbistum Bamberg stellt hierfür eigene Hinweise zu Urheber- und Medienrechten bereit. toolbox.erzbistum-bamberg.de
- ❖ Eigenes Foto: Wenn die Kirchenstiftung selbst die notwendigen Rechte hat und keine Namensnennung vereinbart/beansprucht wird, muss nicht automatisch Quelle: Kirchenstiftung auf das Plakat.
- ❖ KI-generiertes Bild: Hier gibt es keinen menschlichen Fotografen, der allein aufgrund der KI-Erzeugung als Urheber genannt werden müsste. Allerdings können die Nutzungsbedingungen des KI-Dienstes Vorgaben machen. Bei KI generierten Bilder immer angeben, dass es KI generiert ist!

**Wichtig:** Der Bildnachweis muss nicht zwingend groß direkt unter dem Foto stehen. Entscheidend ist, was Urheber bzw. Lizenz verlangen und dass die Zuordnung eindeutig ist. Das gesetzliche Namensnennungsrecht ergibt sich aus § 13 UrhG. Gesetze im Internet

<u>Für ein Plakat wäre beispielsweise unten klein:</u>

Foto: Max Mustermann

oder

Bild: Name der Bildagentur / Fotograf

eine typische Lösung.

**5 kurze Regeln für KI-Bilder**

1. **Rechte prüfen** – der verwendete KI-Dienst muss die Nutzung für den vorgesehenen Zweck erlauben.
2. **Keine realen Personen imitieren** – Personen nicht ohne Zustimmung täuschend echt darstellen oder verändern.
3. **Keine fremden Rechte verletzen** – insbesondere Logos, Marken, geschützte Kunstwerke, Fotos oder bekannte Figuren vermeiden.
4. **Keine Täuschung** – ein KI-Bild nicht als echtes Foto einer Veranstaltung, eines Gebäudes oder eines tatsächlichen Ereignisses ausgeben.
5. **Kennzeichnung beachten** – bei bestimmten KI-generierten bzw. manipulierten Inhalten können nach dem EU AI Act Transparenz-/Kennzeichnungspflichten bestehen.

**Praktische Empfehlung:** Bei fotorealistischen KI-Motiven auf kirchlichen Veröffentlichungen kann ein kurzer Hinweis wie **„KI-generierte Illustration“** sinnvoll sein, wenn sonst der Eindruck eines echten Fotos entstehen könnte.

**Minderjährige:**

Für eine katholische Kirchenstiftung im Erzbistum Bamberg kannst du dir folgende kurze Praxisliste merken. Grundlage sind die Hinweise des Erzbistums zum Recht am eigenen Bild; Minderjährige genießen dabei besonderen Schutz. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de

| Situation | Einwilligung bei Minderjährigen? |
|---|---|
| Gestelltes Gruppenfoto der Ministranten | 🔴 Ja |
| Erstkommunion – Gruppenfoto der Kinder | 🔴 Ja |
| Firmung – Gruppenfoto der Jugendlichen | 🔴 Ja bzw. vorher klären |
| Einzelnes Kind / Porträt | 🔴 Ja |
| Kinder-/Jugendfreizeit oder Zeltlager | 🔴 Ja – keine öffentliche Versammlung |
| Pfarrfest – großes Übersichtsbild der Veranstaltung | 🟢 Grundsätzlich auch ohne Einzeleinwilligung möglich |
| Fronleichnamsprozession – Übersichtsaufnahme | 🟢 Grundsätzlich auch ohne Einzeleinwilligung möglich |
| Pfarrfest/Prozession – einzelnes Kind gezielt herausfotografiert | 🔴 Nicht von der Versammlungs-Ausnahme gedeckt; Einwilligung einholen |
| Kind nur zufälliges Beiwerk im Hintergrund | 🟡 Kann zulässig sein; Einzelfall prüfen |
| Homepage / Social Media mit erkennbarem Kind als Motiv | 🔴 Einwilligung einholen |
| Livestream mit Ministrant/in unter 16 | 🔴 Elterneinwilligung unbedingt einholen (Medien Erzbistum Bamberg) |
| Plakat/Flyer mit erkennbarem Kind als Motiv | 🔴 Einwilligung einholen |

**Wichtig:** Es gibt keine 100-Personen-Regel. Entscheidend ist beispielsweise beim Pfarrfest oder bei der Prozession, dass die Veranstaltung als solche abgebildet wird und nicht einzelne Teilnehmer gezielt herausgegriffen werden. Genau diese Unterscheidung macht auch das Erzbistum Bamberg. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de

Für Kinderfotos verlangt die Bamberger Arbeitshilfe grundsätzlich die Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter; bei 16- bis 18-Jährigen kann abhängig von ihrer Einsichtsfähigkeit eine eigene Einwilligung relevant sein, wobei Bamberg im Zweifel die Rückversicherung bei Eltern/gesetzlichen Vertretern empfiehlt. helpdesk-opencms.erzbistum-bamberg.de

Die aktuellen Datenschutzgrundlagen (KDG 2026 und Merkblatt 2026) stellt die Rechtsabteilung des Erzbistums bereit

**5-Punkte-Regel für KI-Bilder in unserer Öffentlichkeitsarbeit**

1. Keine echten Personen nachbilden – insbesondere keine Kinder ohne entsprechende Einwilligung als KI-Vorlage verwenden.

2. Fiktive Personen bevorzugen – KI-generierte Kinder dürfen nicht mit realen Kindern der Pfarrei verwechselt werden.

3. Keine Täuschung – KI-Bilder nicht so verwenden, dass sie fälschlich, wie Fotos einer tatsächlich stattgefundenen kirchlichen Veranstaltung wirken.

4. Rechte prüfen – keine fremden Logos, geschützten Figuren, Kunstwerke oder sonstigen Inhalte ohne entsprechende Rechte übernehmen; Nutzungsbedingungen des KI-Anbieters beachten.

5. KI-Kennzeichnung prüfen – insbesondere bei fotorealistischen bzw. manipulierten Darstellungen kann nach Art. 50 EU AI Act eine Kennzeichnungspflicht bestehen.

Faustregel:

👉 Fiktiv + keine reale Person + keine Täuschung + Nutzungsrechte geklärt = deutlich sicherer für Plakat, Flyer und Homepage. Angabe KI generiert.

*Und bei Fragen, einfach uns anrufen…*

*Viel Erfolg!*

*Vielen Dank für Euer Engagement!*

*Pfarrer Michael Pflaum*

*Verwaltungsleitung Natalia Gubesch*